

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1319

Büren: Sanierung Flurwege im Rahmen des Projekts "Schutz vor Oberflächenabfluss, Gebiet Leimen", Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büren plant, ausgehend vom bereits genehmigten Erschliessungsplan (Teil-GEP) "Oberflächenabfluss Leimen", die Umsetzung dieses Projekts. Dieses beinhaltet u.a. die Sanierung von bestehenden Flurwegen sowie die Sammlung und Umleitung von Oberflächenwasser ausserhalb des Dorfes mit direkter Einleitung in den Orisbach. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf rund 1'706'000 Franken. Die Gemeinde Büren ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Büren war in den letzten Jahren vermehrt von schweren Schäden infolge Hochwasser betroffen. Auslöser dafür waren starke Regenfälle, welche vom Boden nicht mehr ausreichend aufgenommen werden konnten. Aufgrund der topographischen Lage des Dorfes, umgeben von Hängen, ist in der Folge das Hangwasser unkontrolliert und ungebremst in die Siedlung eingedrungen.

Um das Dorf zukünftig besser vor Oberflächenwasser zu schützen, sieht das Projekt nebst der Sammlung und Umleitung von Oberflächenwasser auch die Asphaltierung eines Flurweges (rund 330 m) und die Sanierung von bestehenden Mergelwegen (rund 270 m) vor. Zudem wird die Flurwegentwässerung mit neuen Entwässerungsrinnen angepasst und der Flurweg, welcher asphaltiert werden soll, wird zurück in die bestehende Wegparzelle verschoben. Die Flurwege erschliessen landwirtschaftlich genutzte Geländekammern. Mit dem vorliegenden Projekt können somit Synergien zwischen den landwirtschaftlichen Interessen und jenen zum Schutz vor Oberflächenwasser genutzt werden.

Die Gemeinde Büren hat mit der Projektausarbeitung und Umsetzung die Gruner Böhlinger AG beauftragt. Die veranschlagten Kosten für das gesamte Projekt betragen 1'706'000 Franken. Wir gehen momentan aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen von beitragsberechtigten Kosten im Umfang von rund 243'900 Franken aus. Das Projekt und die Beiträge sind mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) koordiniert.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten (unter Vorbehalt der Zusicherung des BAFU) von rund 243'900 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 30 % oder maximal 73'170 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Büren als Werkeigentümerin eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen des Erschliessungsplans (Teil-GEP) "Oberflächenabfluss Leimen", Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/482 vom 6. April 2021 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 243'900 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 30 %, oder 73'170 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde Büren als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Gemeinde Büren hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2022 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Bundesamt für Umwelt, Herr Mario Kokschi, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren
Gruner Böhlinger AG, Herr Patrick Saladin, Mühlegasse 10, Postfach, 4104 Oberwil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

Gemeinde Büren, Sanierung Flurwege im Rahmen des Projekts "Schutz vor Oberflächenabfluss, Gebiet Leimen".

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.